

Für und wider das Parlamentsfernsehen

Der Befund und die Klage des Bundestagspräsidenten

finden ein geteiltes Echo / Von Georg Paul Hefty

Ist „öffentlich“ ein Zustand oder ein Auftrag, gar ein Drängen? Die Antwort auf diese Frage vermag dort, wo Grundgesetz und Einzelgesetze dies verfügen, weitreichende Wirkung zu entfalten. So ist vorgeschrieben, dass Gerichte in der Regel „öffentlich“ verhandeln. Sollten starke Kräfte – etwa die Präsidenten der obersten Gerichte – dieses Attribut nicht als „für jedermann zugänglich“ deuten, sondern als „jedermann bekanntzumachen“, gar als „jedermann nahezubringen“, käme auf Prozessbeteiligte und Außenstehende einiges zu. Obwohl die Entscheidung des Zuhörens und Zuschauens das souveräne Recht des Einzelnen bliebe, würde eine veränderte Auslegung der rechtlichen Auflage „öffentlich“ das volkspädagogische Bezugssystem neu ausrichten.

Auch für den Bundestag schreibt das Grundgesetz vor, dass er „öffentlich“ zu verhandeln habe. Dies heißt zunächst, dass so viele Bürger an den Sitzungen des Parlaments an Ort und Stelle teilnehmen können, wie die Räumlichkeiten gestatten. Doch schon früh hat das Parlament sich das Recht genommen, die Öffentlichkeit einzuschränken, indem es ein Gleichgewicht zwischen Zugänglichkeit und Ungehörtheit verlangte. Dabei kam den Parlamenten der technische Fortschritt zu Hilfe. Seit der Erfindung des Hörfunks war es selbstverständlich, ihn für die Verbreitung der Parlamentsdebatten zu nutzen. Der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland kennt seit seinem erstmaligen Zusammentritt am 7. September 1949 die Übertragung durch den Rundfunk, der die Bürger von Berchtesgaden bis Flensburg an dem Geschehen in Bonn ohne Zeitverzögerung – heute würde man sagen: In Echtzeit – teilhaben ließ. Am 19. März 1953 wurde die Parlamentsdebatte zum ersten Mal vom Fernsehen aufgezeichnet, auch wenn die Aufzeichnung erst am nächsten Tag ausgestrahlt wurde. Dies gestattet es dem heutigen Bundestagspräsidenten Lammert, zu sagen, es bestehe eine gewisse nicht nur zeitliche Parallele zwischen der Entwicklung des Fernsehens und des Parlaments. Zwischen der Technik und dem Parlament hat sich zugleich eine vom Parlament nicht immer erwünschte Verfahrensherrschaft breitgemacht: die Berichterstatte. Sie besorgen die Übertragung und die Einspeisung in die Sendeanlagen, sie begleiten die Übertragung mit ihren Stellungnahmen, sie entscheiden über die Dauer der Übertragung und die Schnitte bei zeitversetzter Ausstrahlung. In den fünfziger und sechziger Jahren wa-

ren Übertragungen aus dem Bundestag in den Hauptprogrammen der öffentlich-rechtlichen Sender selbstverständlich, seit den neunziger Jahren wurden sie in Spartenprogramme verlagert. Heute ist der Ereignissender Phoenix zum klassischen Ort von Übertragungen aus dem Bundestag, aber auch aus dem Bundesrat, sogar aus einzelnen Landtagen geworden.

Da dies viele Abgeordnete nicht zufriedenstellt, hat die Deutsche Vereinigung für Parlamentsfragen in Berlin zu einem Vortrag des Bundestagspräsidenten Lammert und einer Debatte über seine Bestrebungen eingeladen. Lammert beklagte, dass im vergangenen Jahr von den 700 Stunden Plenarberatungen des Bundestages nur 220 bis 230 Stunden unmittelbar übertragen worden sind und mit Wiederholungen sowie Zusammenfassungen die Bürger lediglich rund 300 Stunden Parlamentsleben zu sehen bekommen haben. Von den 400 Stunden (ausnahmsweise) öffentlicher Ausschusssitzungen sei keine einzige vom Fernsehen zur Kenntnis genommen worden. Dagegen würden jährlich 380 Talkshows in den öffentlich-rechtlichen Sendern gezeigt. „Ist das die optimale Erledigung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags?“, fragte der Bundestagspräsident, der darauf hinwies, dass sein Befund wenige Stunden zuvor breite Zustimmung im Ältestenrat, dem Leitungsgremium des Bundestages, gefunden habe.

Christoph Minhoff, Programmgeschäftsführer des Senders Phoenix, hielt dem entgegen: „Wir machen, was wir sollen, und zwar in dem Maße, in dem wir sollen.“ Die Wünsche der Politik seien „nicht mehr marktgerecht“. Weit weniger als hunderttausend Zuschauer sähen sich Übertragungen aus dem Bundestag an. Phoenix könne nicht die Öffentlichkeitsarbeit des Bundestages leisten.

Der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Ulrich Kelber hob die Notwendigkeit der journalistischen Einbettung der Übertragungen hervor und gab einer „moderierten Vermittlung“ durch ARD und ZDF den Vorzug vor einem „Parlamentskanal“, der in die häuslichen Fernsehgeräte sende. Den wirklich Neugierigen versprach er beste Aussichten durch die Erweiterung des Internets. Der Vorsitzende des Medien-Ausschusses, der FDP-Abgeordnete Otto, beantwortete die Frage, ob die umfassende Ausstrahlung der Parlamentsdebatten in alle Haushalte verfassungsrechtlich geboten sei, mit einem bedingungslosen „Nein“. Auch er legte Wert auf Kommentierung und Einordnung der Übertragungen und schloss so einen Sen-

deauftrag an ein „Staatsfernsehen“ aus.

Tatsächlich sahen Abgeordnete wie Reinhard Grindel (CDU) und Josef Philip Winkler (Grüne) ihre Arbeit nicht ausreichend vermittelt und damit mehr oder weniger mittelbar Vorteile in einer ständigen Sendung aus dem Bundestag. Doch scheint es keine Lösung für die sich um das Thema rankenden Bedenken zu geben. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat zwar das Recht und den Auftrag zur – wohl auch politisch-parlamentarischen – Grundversorgung der Bevölkerung, doch kann er seine Anziehungskraft auf die Zuschauer und auch auf die Werbekunden nicht zwangsweise durch die tageweise Ausstrahlung der Plenardebatten gefährden. Selbst Phoenix muss zugestanden werden, sogenannte Plenardebatten, an denen jedoch nur zwei Dutzend Abgeordnete zu später Stunde teilnehmen, zugunsten publikumswirksamer Sendungen auszublenden. Auch ist zu bedenken, dass ein Bundestagsfernsehsender im föderalen System der Bundesrepublik auch die Begehren der Landtage und des Bundesrates sowie des Europäischen Parlaments steigern würde, regional begrenzte oder unbegrenzte Sendungen auszustrahlen. Ob diese Sendungen aus Rundfunkgebühren oder allein aus den Haushalten der Parlamente finanziert würden, ist gleichfalls offen.

Nicht zuletzt wäre ein Blick auf die erhofften und tatsächlichen Zuschauer geboten. Eine Direktübertragung aus dem Bundestag könnte um neun oder zehn Uhr morgens Schulklassen in der Sozialkunde-stunde, Rentner, Hausfrauen und -männer, Studenten, Journalisten, Freiberufler und Arbeitslose erreichen. Die Mehrzahl der berufstätigen Bürger wäre aber durch die Gepflogenheiten am Arbeitsplatz in der Regel gehindert, ganztägige Plenardebatten zu verfolgen. Sie hätten ein Anrecht auf eine Wiederholung zum Feierabend. Was ist aber, wenn die Debatte im Plenum dann noch nicht abgeschlossen ist – hat der „Hauptteil des Tages“ dann Vorrang vor einer „Nebensächlichkeits“-Sache? Sind Zusammenfassungen nicht ein Widerspruch zum Anspruch auf ununterbrochene Ausstrahlung einer Rede? Und hat das Parlament nicht zu befürchten, dass unter solchen Umständen auch noch in den nächtlichen Plenarrunden, wenn die Sachkenner unter sich sind, weiterhin in erster Linie Fenster-, besser Fernseh-Reden gehalten werden?